

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 112/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesso-
zialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 11. Januar 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Durch die 1983 erfolgte Beitragserstattung seien alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger am 8. März 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß am 6. April 2006 Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision durch das BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG führen, da Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Gründe für eine Zulassung liegen nur vor, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, von einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen worden oder der Vorinstanz ein die Sachentscheidung beeinflussender Verfahrensfehler unterlaufen ist (§ 160 Abs 2 SGG). Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.
- 5 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und die zudem klärungsbedürftig ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Dies ist hier zu bejahen. Die Folgen einer Beitragsrückerstattung in Gestalt des Ausschlusses weiterer Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ergibt sich ohne weiteres aus dem vorliegend noch anwendbaren § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache ein, dass dem Kläger entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung, die im Grundsatz auch nach heutigem Recht noch gilt (vgl. § 210 Abs 1, 3 und 6 *Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*) ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist (*BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34*; vgl. auch ausführlich hierzu *BSG SozR 4-2600 § 210 Nr 2*).



- 6 Der Beschluss des LSG weicht auch nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Schließlich ist kein Verfahrensmangel erkennbar, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.
- 7 Im Übrigen sei der Kläger darauf hingewiesen, dass an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung aus der Sicht des erkennenden Senats keine Zweifel bestehen. Dass die seinerzeitige Beitragserstattung erfolgreich durchgeführt worden ist, hat der Kläger im Widerspruchsverfahren ausdrücklich bestätigt.
- 8 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde war somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)